



Die Satzung der SG06 Betzdorf e.V. Stand: 01.02.2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Sportgemeinschaft 1906 Betzdorf e.V.
Sitz: 57518 Betzdorf/Sieg. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter 6 VR 96
2. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. in Koblenz.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Vereinszweck

Die Sportgemeinschaft 1906 Betzdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei der Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Sportbund Rheinland e.V. in Koblenz, als anerkannter gemeinnütziger Körperschaft zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden – Förderung des Sports und der Jugendpflege .

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die durch ihren Beitritt den Verein fördern. Jugendliche sind Mitglieder vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im

Rahmen der Satzung sowie der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen kann im Einzelfall der Vorstand zulassen. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Es wird eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein fällig, die vom Vorstand bestimmt wird.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein, oder den Sport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Sie bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, sind beitragsfrei und genießen kostenlosen Besuch aller Vereinsveranstaltungen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Schluss des jeweiligen Kalendervierteljahres wirksam.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft und nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er kann nur durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschließungsgründe sind insbesondere:
Unehrenhaftes Verhalten, bewusste Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, andauernde Interesselosigkeit am Vereinsleben, oder Nichtzahlung von Beiträgen während dreier Monate, trotz Mahnung.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied, die Entscheidung des Ehrenrates beantragen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der Ehrenrat und
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- (a) 1. Vorsitzender, (Nr. 1)
- (b) 2. Vorsitzender -a- (Leiter Marketing & PR) (Nr. 2)
2. Vorsitzender -b- (Leiter Bauwesen, Sportplätze) (Nr. 3)
- (c) 1. Geschäftsführer (Nr. 4)
- (d) Schatzmeister (Leiter Finanzwesen) (Nr. 5)
- (e) Fußballabteilungsleiter (Nr. 6)
- (f) Jugendleiter (Nr. 7)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden zweiten Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die beiden 2. Vorsitzenden jeweils nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein.

3. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand erledigt Aufgaben, die nicht der Behandlung durch den erweiterten Vorstand bedürfen. Er ist zuständig für Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

4. Der geschäftsführende Vorstand soll für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

5. Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand zusätzliche Personen für den erweiterten Vorstand berufen.

§ 11 Erweiterter Vorstand und Ehrenrat (1)

1. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus den in § 10 Ziff. 1. aufgeführten Personen (geschäftsführender Vorstand) und

- (a) zwei Stellvertretenden Geschäftsführern (Nr. 8) und (Nr. 9)
- drei Beisitzern (Nr. 10) (Nr. 11) und (Nr. 12)
- Zweiter Kassenwart (Nr. 13)

2. Der erweiterte Vorstand soll für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

3. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf –jedoch mindestens einmal im Quartal– zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählen die zur Sitzung erschienenen Vorstandsmitglieder einen Leiter der Vorstandssitzung.

4. Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (b) Beschlussfassung über die Haushaltspläne;
- (c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (d) kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds;
- (e) Aufstellung von Ordnungen nicht satzungsrechtlicher Art (z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung,

Jugendordnung, Ehrungsordnung).

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann die Neuwahl bzw. Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag wird öffentlich abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

6. Das Amt eines Vorstandmitglieds erlischt durch Niederlegung, Ausscheiden, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

7. Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren, Beleidigungen gegenüber Vorstandsmitgliedern werden durch den Ehrenrat entschieden.

Diesem gehören an

(a) Der 1. Vorsitzende

(b) sowie vier erfahrene Mitglieder, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen und in der Jahreshauptversammlung gewählt werden

Die Beschlüsse des Ehrenrates sind nicht anfechtbar.

§ 12 Erweiterter Vorstand und Ehrenrat (2)

1. Der erweiterte Vorstand fasst alle Beschlüsse im Rahmen der Vorstandssitzungen, die von dem 1. oder einem der beiden 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes (§9 a und b) anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt Berater hinzuzuziehen und Ausschüsse für besondere Zwecke einzusetzen.

3. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 13 Mitgliederversammlung (1)

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

(a) Regelmäßig innerhalb des 1. Halbjahres als Hauptvollversammlung.

(b) Wenn es das Vereinsleben erfordert oder

(c) Wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch die Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite, in der Rhein-Zeitung und in den Aushängekästen des Vereins. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte umfassen:

(a) Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

- (b) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlages
- (c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (e) Festsetzung des Beitrages
- (f) Satzungsänderungen
- (g) Beschlussfassung über Anträge
- (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14 Mitgliederversammlung (2)

1. Jedes Mitglied, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich; schriftliche Stimmabgabe ist hierfür zulässig.

§ 15 Mitgliederversammlung (3)

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind bis Ende des Jahres vor der nächsten Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Anträge betreffend die Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt; sie dürfen jedoch nicht die Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 16 Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 17 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 18 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Kassen- und Rechnungsführung gilt die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (HGB)
3. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer für jeweils ein Jahr. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch Wahl in

der Jahreshauptversammlung

-- DER VORSTAND --